

# **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Arnbruck (Entwässerungssatzung – EWS)**

**Vom 25. Oktober 2018**

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

## § 1

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Arnbruck vom 30. September 1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 21. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird um folgende Begriffsbestimmungen ergänzt:

"Kontrollschacht	ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
Fachlich geeigneter Unternehmer	ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,</li><li>– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,</li><li>– die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,</li><li>– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,</li><li>– eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation)."</li></ul>

2. § 4 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 5 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

"(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist."

4. § 8 Abs. 2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

"4Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden."

5. In § 9 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

"(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung eingeleitet wird."

6. Der bisherige § 9 Abs. 6 wird zu § 9 Abs. 7.

7. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"1Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- und Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt."

8. In § 15 Abs. 2 werden folgende Nummern 12 und 13 eingefügt:

"12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betreiben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW."

9. § 15 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt."

10. In § 15 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

"(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen."

11. Der bisherige § 15 Abs. 7 wird zu § 15 Abs. 8 und der bisherige § 15 Abs. 8 zu § 15 Abs. 9.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Arnbruck, 25. Oktober 2018  
GEMEINDE ARNBRUCK

B r a n d l  
Erster Bürgermeister

